

**Bebauungsplan Nr. 0503 „Sportplatz Grastrup“
Ortsteil Grastrup-Hölsen**

Begründung und Umweltbericht

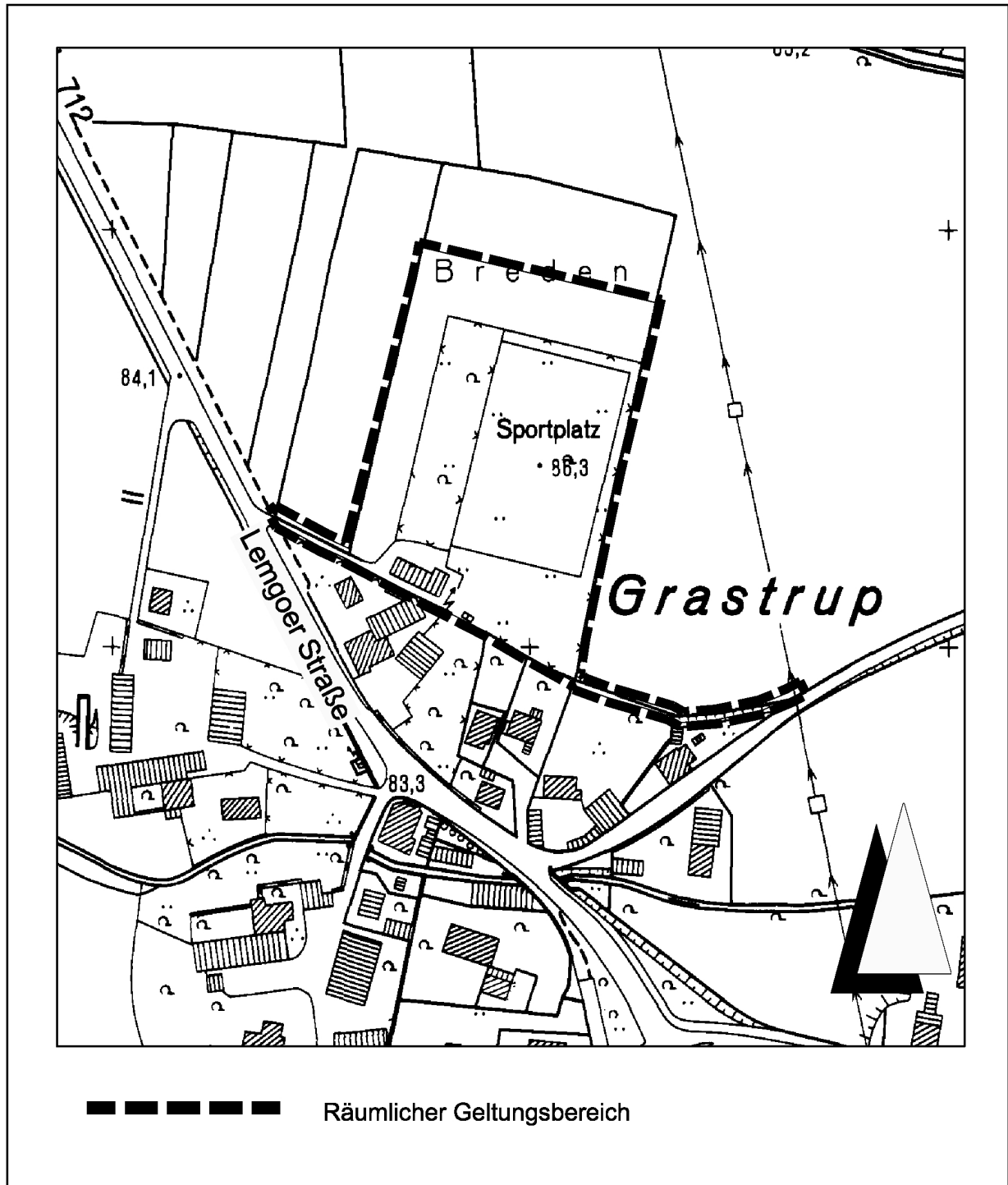
zur Satzung gemäß § 10 BauGB
in der Fassung vom 30. November 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Räumlicher Geltungsbereich 3
2	Verfahren 4
3	Anlass und Ziele der Planung 4
4	Bestand / Nutzungsbindungen 4
5	Regionalplanung / Flächennutzungsplan 4
6	Planungskonzept 5
7	Verkehrliche Erschließung 5
8	Technische Ver- und Entsorgung 5
9	Umweltbericht 6
9.1	Einleitung 6
9.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 7
9.3	Verwendete technische Verfahren 16
9.4	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 16
9.5	Zusammenfassung 16
10	Immissionsschutz 17
11	Bodenschutz 17
12	Artenschutz 18
13	Quellenschutz 19
14	Wasserschutz 19
15	Landschaftsschutzgebiet 19
16	Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege 20
17	Flächenbilanz 20

1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 0503 liegt in der Gemarkung Grastrup-Hölsen, Flur 5, Flurstück 408 und 382. Es wird begrenzt im Süden durch bebaute Flächen, die gemäß § 34 BauGB dem Innenbereich zuzuordnen sind. Im Norden, Osten und Westen grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an den Geltungsbereich.



Für die genauen Grenzen ist die Planzeichnung im Maßstab 1:1000 verbindlich.

2 Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0503 „Sportplatz Grastrup“ erfolgt im klassischen Verfahren mit einer frühzeitigen und einer förmlichen Beteiligung sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bad Salzuflen hat in seiner Sitzung am 24.03.2009 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 0503 „Sportplatz Grastrup“ gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel in der Zeit vom 22.04.2009 bis zum 22.05.2009, einschließlich einer Bürgerversammlung am 07.05.2009, durchgeführt. Die förmliche Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 05.10.2009 bis 06.11.2009 statt.

3 Anlass und Ziele der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0503 „Sportplatz Grastrup“ soll das Planungsrecht für die vorgesehene Erweiterung der bestehenden Sportanlage geschaffen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes liegt im öffentlichen Interesse, da ihr städtebauliche Belange nicht grundsätzlich entgegenstehen und das Engagement des Vereins TuS Rot-Weiß Grastrup-Retzen e.V. im Sportbereich von der Stadt Bad Salzuflen unterstützt wird. Der Bedarf an Sportanlagen und Sporteinrichtungen ist von der Gemeinde zu ermitteln. Die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Bürger, Vereine und Sportorganisationen sind dabei zu berücksichtigen.

4 Bestand / Nutzungsbindungen

Der Bestand umfasst ein Großspielfeld und ein Trainingsfeld im südlichen Bereich mit Naturrasenbelag sowie ein Sporthaus mit Parkplatz. Die Spielfelder verfügen über eine Flutlichtanlage mit insgesamt 8 Masten. Die Sportanlage ist über eine 4 m breite (incl. Rinne und Bankett) und ca. 45 m lange Zuwegung im süd-westlichen Bereich von der Landesstraße L 712 aus erschlossen.

Nördlich des Spielfeldes befindet sich ein Ballfangzaun von ca. 5 m Höhe sowie auch östlich des Trainingsplatzes und südlich zur vorhandenen Bebauung. Bislang liegt nur eine Baugenehmigung für das Sporthaus vor.

Die südlich an dem Geltungsbereich angrenzende Bebauung (Wohnen, Gaststätte, Festsaal) wird planungsrechtlich nach § 34 beurteilt. Hieraus erfolgt ein Schutzanspruch gemäß einem Mischgebiet.

5 Regionalplanung / Flächennutzungsplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold -Oberbereich Bielefeld- ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ mit der Freiraumfunktion „Grundwasser und Gewässerschutz“ ausgewiesen.

Entsprechend dem Flächennutzungsplan befindet sich das vorhandene Großspielfeld innerhalb einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz. Sporthaus, Parkplatz, Trainingsplatz und der Erweiterungsbereich für ein Kunststoffkleinspielfeld sind als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Bebauungsplan entwickelt sich gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan, da dieser nicht parzellenscharf ist und es sich nur um eine geringfügige Abweichung gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplanes handelt.

6 Planungskonzept

Die Sportanlagen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt, da der grüne Charakter der gesamten Anlage dominiert und das Sporthaus nur geringe Flächenanteile einnimmt. Geplant ist ein zusätzliches Kunstrasenkleinspielfeld. Das Spielfeld soll die Abmessungen von 35 x 55 Meter haben, so dass dort auch Wettspiele bis zur E-Jugend stattfinden können.

Das vorhandene Großspielfeld soll planungsrechtlich gesichert werden. Das im südlichen Bereich vorhandene Sporthaus wird mit der Möglichkeit geringfügiger Erweiterungen als überbaubare Fläche festgesetzt. Dort soll entsprechend dem Bestand eine eingeschossige Bebauung in offener Bauweise mit einer maximalen Gebäudehöhe von 4,00 m zulässig sein.

Zur landschaftlichen Einbindung der Sportanlage und gleichzeitig als notwendige Ausgleichsmaßnahme wird nördlich der Sportanlage eine ca. 22 m tiefe Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

7 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist über die bestehende Anbindung an das öffentliche Straßennetz gesichert. Die Erschließung der Sportanlage erfolgt über eine vorhandene Grundstückszufahrt zu den Stellplätzen von der Lemgoer Straße (L 712) aus. Für den ruhenden Verkehr wird eine Stellplatzfläche für ca. 60 bis 70 PKW im westlichen Plangebiet festgesetzt.

Des weiteren ist ein Fuß- und Radweg geplant, der im südöstlichen Bereich die vorhandene Sportanlage mit der Lehstraße verbindet. Denn in der Vergangenheit ist es des öfteren vorgekommen, dass dort durch die privaten Gärten der direkte Weg zum Sportplatz gesucht wurde.

Die Lehstraße wird bereits als direkte Verbindung vom Ortsteil Retzen zur Sportanlage genutzt. Zur Sportanlage gelangt man momentan nur weiter über die Lemgoer Straße, die ein sehr hohes Verkehrsaufkommen hat. Eine weitaus größere Gefährdung der Kinder und Jugendlichen geht von diesem Bereich aus. Die Lehstraße ist ein Teil der ausgewiesenen Radwegeverbindung von Ehrsen in Richtung Lemgo. Daher wird davon ausgegangen und durch Verkehrszählungen belegt, dass ein sicherer Anschluss nach Retzen gewährleistet ist.

8 Technische Ver- und Entsorgung

Die technische Ver- und Entsorgung ist momentan über die vorhandenen Leitungen gesichert. Die Entwässerung erfolgt über ein Trennsystem und ist südlich über das Flurstück 386 ange-

bunden. Um die Anbindung dauerhaft zu gewährleisten, muss die Erschließung per Baulast oder Vertragrechtlich gesichert werden.

Sollte das Regenwasser zukünftig auf dem Grundstück versickert werden, hat der Antragsteller die Versickerungsfähigkeit des Bodens nachzuweisen. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sind entsprechende Nachweise und wasserrechtliche Erlaubnisse von den Bauherren zu erbringen.

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Gas und Wasser sowie den fernmeldetechnischen Einrichtungen erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger und ist gesichert.

9 Umweltbericht

Bei der Bauleitplanung sind aufgrund von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB und § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Im Aufstellungsverfahren dieses Bebauungsplanes werden daher die abwägungsrelevanten Gesichtspunkte zu den Auswirkungen der Planung auf die in den Fachgesetzen vorgegebenen und zu untersuchenden Schutzgüter ermittelt, um die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beurteilen. Die Ergebnisse münden in den vorliegenden Umweltbericht als Teil der Begründung.

9.1 Einleitung

Für die Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind neben den sich unmittelbar aus dem Baugesetzbuch ergebenden Umweltschutzziele insbesondere folgende, in der nachstehenden Tabelle genannten, fachgesetzlichen Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Die Art und Weise, wie die damit verbundenen Ziele im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt werden, wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern dargelegt.

Schutzgut	fachgesetzliche Vorgaben
Mensch	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen TA Lärm, DIN 18005 (Schallschutz)
Tiere, Pflanzen und Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW
Boden	Bundesbodenschutzgesetz
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz
Klima	Landschaftsgesetz NRW
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen TA Luft
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW

Der Stadtentwicklungsplan - Teilplan Klima von 1993 ist von der Stadt Bad Salzuflen in Auftrag gegeben worden, um konkrete Planungshinweise bei der Stadtplanung und Stadtentwicklung zu

erhalten. Das Plangebiet liegt gemäß der Klimafunktionskarte innerhalb des Freilandklimatopes „Acker- und Wiesenklima von Flächen in Hangbereichen“. Die Einbeziehung und Beachtung des Planungsfaktors Klima innerhalb der Stadtplanung hat insbesondere für die Stadt Bad Salzuflen als Kurort einen großen Stellenwert.

In der „Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Begatal (Wasserbeschaffungsverband) vom 15. Oktober 1976“ ist die Fläche des Plangebietes als Wasserschutzgebiet „Bad Salzuflen-Begatal“ Zone IIIA ausgewiesen. Für das Plangebiet findet ebenfalls die Quellenschutzgebietsverordnung Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen vom 16.07.1974 (veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungspräsidenten Detmold 1974, S. 286 - 292) Anwendung, wonach hier die Zone Q IIIb festgelegt wurde. Weitere Einzelheiten sind der Quellenschutzgebietsverordnung zu entnehmen.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 3 „Bad Salzuflen“ des Kreises Lippe vom 27.02.2004. Für den Bereich der vorhandenen Sportanlagen wird das Entwicklungsziel „Beibehaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ formuliert. Die restlichen Flächen des Plangebietes befinden sich im Landschaftsschutzgebiet. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird hier entsprechend den Ausweisungen des Bebauungsplanes zurückgenommen werden.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf deren Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustands dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen), auf die Erholungsfunktion (Landschaft) sowie auf wirtschaftliche Funktionen im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung.

Bewertung:

Die benachbarten Anwohner sind durch die im Westen verlaufende Lemgoer Straße L 712 mit Lärm und Licht durch den Verkehr bereits vorbelastet. Durch die Nutzung der Sportanlage bestehen weitere Belastungen, die bei Veranstaltungen auch an Wochenenden erfolgen. Die zusätzliche Kleinspielfeldnutzung und der damit verbundene verstärkte An- und Abfahrtverkehr führt zu zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die benachbarte Wohnbebauung. Eine schalltechnische Untersuchung ergab, dass die Lärmrichtwerte sowohl während des Trainings- als auch

während des Spielbetriebes an den benachbarten Wohnhäusern eingehalten werden. Die zusätzlichen Lichtimmissionen können zu negativen Belastungen führen. Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch sind jedoch aufgrund der Vorbelastungen als geringfügig einzustufen.

Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Bewertung:

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich des Ortsteils Grastrup-Hölsen. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung im nördlichen und östlichen Plangebiet sowie die bereits vorhandene Sportnutzung sind die Flächen bereits stark anthropogen geprägt. Entlang der westlichen Grenze des Spielfeldes verläuft ein ca. 90 m langer Gehölzstreifen aus heimischen Baum- und Straucharten. Das Alter der Gehölze beträgt ca. 15 – 25 Jahre. Die Pflanzenvielfalt ist mit Ausnahme des zuvor beschriebenen Gehölzstreifens eingeschränkt. Eine Vernetzungsfunktion wird von der Fläche nicht erfüllt.

Mit der Errichtung des zusätzlichen Kleinspielfeldes westlich des zu erhaltenen Gehölzstreifens ist von zusätzlichen Lärm- und Lichtimmissionen auszugehen, die negative Auswirkungen auf die Tierwelt haben werden. Die zusätzlichen Gehölzpflanzungen wirken sich jedoch positiv auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere aus, da hier neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt in Kapitel 12 „Artenschutz“.

Schutzgüter Boden und Wasser

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Gewässer sind ein Bestandteil des Naturhaushaltes. Sie dienen als Lebensraum und zur Versorgung der Fauna und Flora sowie des Menschen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Bewertung:

Teile des Plangebietes sind bereits überbaut. Sie sind als Flächen für Stellplätze bzw. als Zufahrt oder Weg versiegelt. Im Süden des Plangebietes befindet sich ein Sportgebäude. Diese Flächen entsprechen bereits heute nicht dem natürlich anstehenden Bodengefüge. Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sind ebenfalls bereits überformt. Durch die vorliegende Bauleitplanung werden bisher versiegelte Flächen frei, aber auch bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen wassergebunden versiegelt.

Außerhalb des Plangebietes verläuft im Süden der Rhienbach.

Schutzgut Klima / Luft

Das Schutzgut Klima / Luft ist bereits durch die Lemgoer Straße L 712 vorbelastet. Eine zusätzliche negative Beeinträchtigung durch die relativ kleine Erweiterung der Sportflächen ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Der Begriff Landschaftsbild umfasst die für den Menschen wahrnehmbaren Eigenschaften von Natur und Landschaft, also Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Das „Bild einer Landschaft“ entsteht beim Betrachter insbesondere durch deren Relief, Vegetation und Nutzungsstruktur. Das Landschaftsbild ist durch die vorhandene Ortsbebauung, die landwirtschaftliche Nutzung sowie den vorhandenen Gehölzbestand im Plangebiet und entlang der Lemgoer Straße L 712 geprägt. Es ist eine überwiegend durch Acker geprägte Kulturlandschaft vorhanden, die als naturraumtypisch bewertet werden kann.

Bewertung:

Sowohl der Erhalt des vorhandenen Gehölzstreifens als auch die Planung von zusätzlichen Gehölzanpflanzungen im Norden des Plangebietes wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus, da so die Sportflächen gefasst werden und eine bewegte Struktur entsteht.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Bewertung:

Im Plangebiet sind keine Kulturgüter vorhanden und keine archäologischen Schätze bekannt. Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind somit nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Innerhalb des bestehenden Beziehungsgeflechts zwischen den Schutzgütern können Auswirkungen, die ein Vorhaben auf zunächst ein Schutzgut ausübt, auf andere weiterwirken. Es kann zur Verkettung und Steigerung von Auswirkungen kommen. Deshalb sind die Schutzgüter nicht nur einzeln, sondern im Zusammenspiel der vielen Wechselwirkungen zu betrachten.

Bewertung:

Da insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind, sind erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ebenfalls nicht zu erwarten. Die geplanten Gehölzanpflanzungen wirken sich positiv auf das Klima, den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild sowie Tiere und Pflanzen aus. Die im Plangebiet vorhandenen Bäume und Sträucher sollen vollständig erhalten werden.

Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der derzeitige Zustand der Umwelt erhalten bleiben. Das bedeutet, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen im westlichen Plangebiet nicht in einen Sportplatz umgebaut würden. Entsprechend würde auch keine Aufwertung der Ackerfläche im Norden zu einer mit Feldgehölzen bestandenen Fläche stattfinden. Weiterhin würde es im westlichen Plangebiet nicht zu einer geordneten Stellplatzsituation kommen. Die Sportanlage würde insgesamt nicht modernisiert werden, wodurch ein höherer Freizeitwert nicht gegeben wäre.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch planerische Konzeptionen zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in folgenden Teilbereichen:

Schutzgut Mensch

Zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Lichtimmissionen soll die geplante Trainingsfeldbeleuchtung mit modernen Planflächenscheinwerfern ausgestattet werden. Durch asymmetrische Aluminiumreflektoren kann das Spielfeld gleichmäßig und relativ blendfrei ausgeleuchtet werden, wodurch der Streulichtanteil deutlich reduziert wird.

Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Der naturnahe Gehölzstreifen sowie der im Bereich der Sportanlagen vorhandene Baum- und Strauchbestand werden erhalten. Als Ausgleichsmaßnahme sollen auf einer im Norden des Plangebietes liegenden ca. 22 x 114 m umfassenden Fläche standortgerechte, heimische Feldgehölze angepflanzt werden. Die geplanten Stellplatzflächen werden mit standortgerechten Gehölzen begrünt. Insgesamt wird eine stärkere Durchgrünung des Plangebietes und damit verbunden eine größere biologische Vielfalt erreicht.

Schutzgüter Boden und Wasser

Durch das geplante Kleinspielfeld wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Die Flächen für Stellplätze und Zufahrten werden überwiegend in wasser-

durchlässiger Bauweise hergestellt, so dass der Bodenwasserhaushalt möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Schutzgut Klima / Luft

Durch die Neupflanzungen von Gehölzen können bereits bestehende Beeinträchtigungen gemindert werden (Luftfilterwirkung, usw.). Dieses wirkt sich auch positiv auf das Kleinklima aus.

Schutzgut Landschaft

Die durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft können vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden. Das Landschaftsbild wird durch die geplante Anpflanzung aufgewertet.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft

Aufgrund von § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch die Planung zu erwartende Eingriffe in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

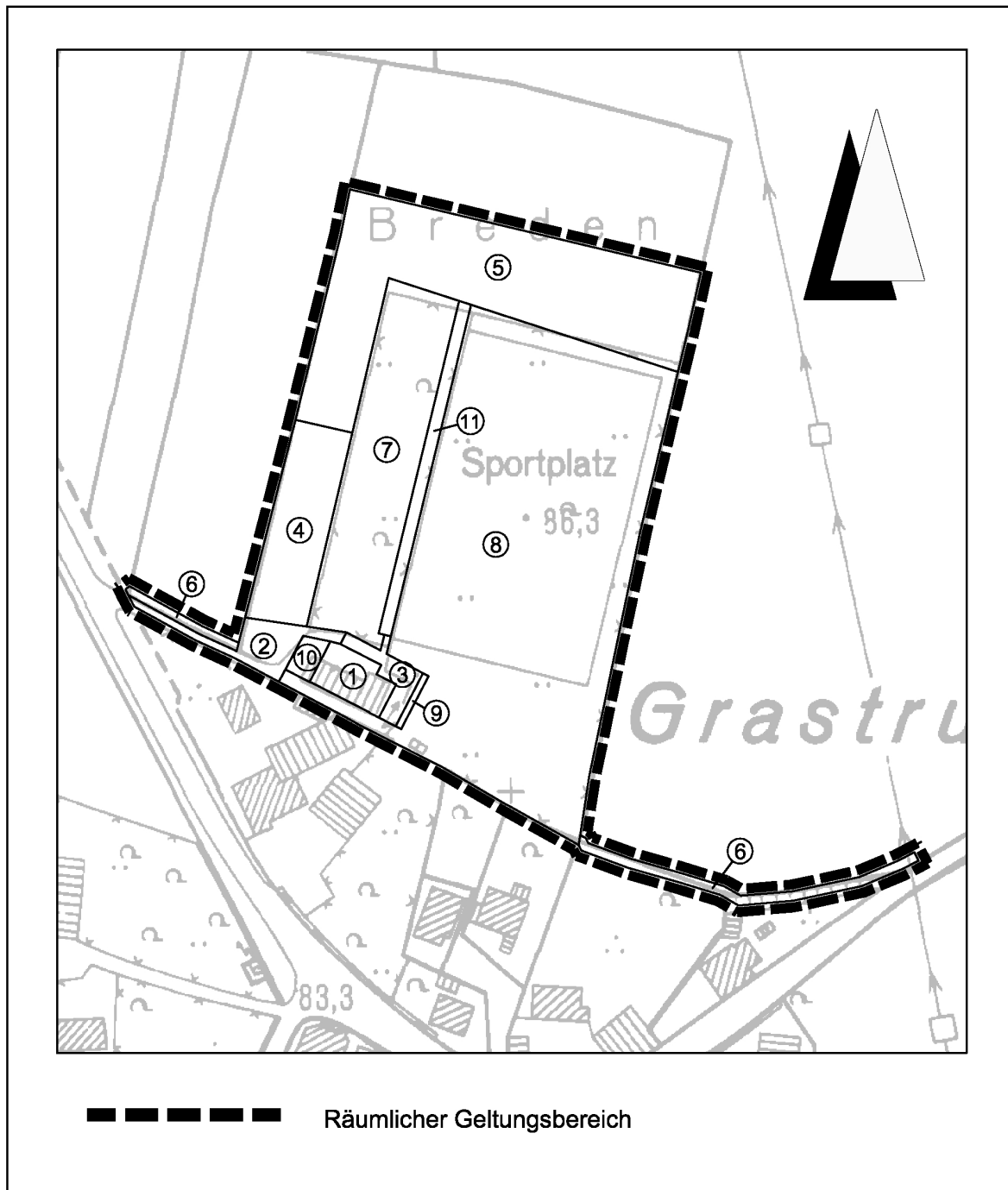
Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf 2001).

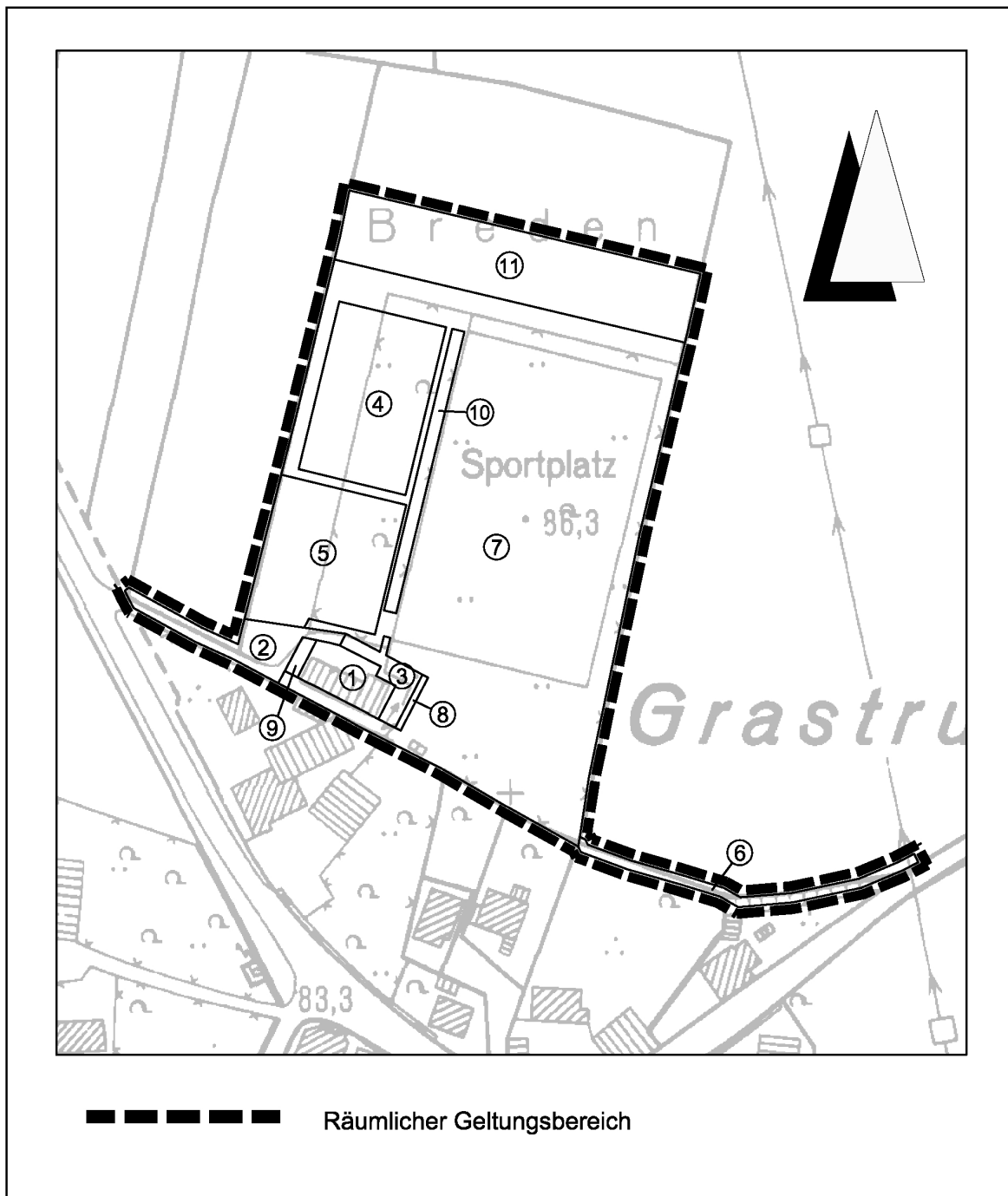
Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation.

Übersichtsplan A
Ausgangszustand des Untersuchungsraumes
(s. Tabelle A)



Kartengrundlage : Ausschnitt/Vergrößerung aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
vervielfältigt mit Genehmigung der Katasterbehörde des Kreises Lippe - vom 04.01.1999, Nr 4/99

Übersichtsplan B
Zustand des Untersuchungsraumes
gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes
(s. Tabelle B)



Kartengrundlage : Ausschnitt/Vergrößerung aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
vervielfältigt mit Genehmigung der Katasterbehörde des Kreises Lippe - vom 04.01.1999, Nr 4/99

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes (s. Übersichtsplan A)

1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr. (s. Übersichtsplan B)	Code (lt. Biotop-typenliste)	Biototyp (lt. Biototypenliste)	Fläche (m ²)	Grundwert A (lt. Biotop-typenliste)	Korrekturfaktor	Gesamt-wert (Sp 5 x Sp. 6)	Einzel-flächen-wert (Sp 4 x Sp 7)
1	1.1	versiegelte Fläche (Gebäude)	353,0	0	1	0	0,0
2	1.1	versiegelte Fläche (Asphalt)	422,4	0	1	0	0,0
3	1.1	versiegelte Fläche (Pflaster)	236,6	0	1	0	0,0
4	1.3	Schotter-, Kies- und Sandflächen, wassergebundene Decken	1.233,3	1	1	1	1.233,3
5	3.1	Acker	4.139,9	2	1	2	8.279,8
6	3.1	Acker	448,6	2	1	2	897,2
7	3.2	Intensivgrünland (Fettweide)	2.621,9	4	1	4	10.487,6
8	4.4	Intensivrasen (Sportplatz)	10.184,3	2	1	2	20.368,6
9	8.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	38,0	7	0,9	6,3	239,4
10	8.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	114,4	7	0,9	6,3	720,7
11	8.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	435,7	7	1	7	3.049,9
Gesamtflächenwert A: (Summe Sp 8)							45.276,5

B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes (s. Übersichtsplan B)

1	2	3	4		5	6	7	8
Flächen-Nr. (s. Übersichtsplan B)	Code (lt. Biotoptypenliste)	Biototyp (lt. Biotoptypenliste)	Fläche		Grundwert (lt. Biotoptypenliste)	Korrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 5 x Sp. 6)	Einzelflächenwert (Sp 4 x Sp 7)
			m ²	%				
1	1.1	versiegelte Fläche (Gebäude)	410,4	2,0	0	1	0	0,0
2	1.1	versiegelte Fläche (Asphalt)	529,2	2,6	0	1	0	0,0
3	1.1	versiegelte Fläche (Pflaster)	236,6	1,2	0	1	0	0,0
4	1.2	versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung (Kunststoffrasen)	1.925,0	9,5	0,5	1	0,5	962,5
5	1.3	Schotter-, Kies- und Sandflächen, wassergebundene Decken	1.831,2	9,1	1	1	1	1.831,2
6	1.3	Schotter-, Kies- und Sandflächen, wassergebundene Decken	341,8	1,7	1	1	1	341,8
7	4.4	Intensivrasen (Sportplatz)	11.907,8	58,9	2	1	2	23.815,6
8	8.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	38,0	0,2	7	0,9	6,3	239,4
9	8.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	57,0	0,3	7	0,9	6,3	359,1
10	8.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	369,3	1,8	7	1	7	2.585,1
11	8.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	2.581,8	12,7	6	1	6	15.490,8
		Gesamtfläche	20.228,1	100				
Gesamtflächenwert B: (Summe Sp 8)								45.625,5

C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)

+ 349,0

Nachweis von erforderlichen Kompensationsmaßnahmen

Der erforderliche Ausgleich erfolgt durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auf Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die Gesamtbilanz zeigt, dass der Eingriff vollständig innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen wird. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Die Pflanzmaßnahme ist in der Pflanzperiode nach Beendigung der Baumaßnahme durchzuführen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0503 „Sportplatz Grastrup“ soll das Planungsrecht für die vorgesehene Erweiterung der bestehenden Sportanlage geschaffen werden. Die Umsetzung dieses Planungszieles ist daher auf den vorliegenden Geltungsbereich beschränkt. Andere Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.

9.3 Verwendete technische Verfahren

Die Umweltbelange werden insbesondere unter Auswertung der vorliegenden Fachplanungen und Untersuchungen erfasst und gewichtet. Darüber hinaus wurden Ortsbegehungen durchgeführt und die im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und in den Bebauungsplan mit seiner Begründung eingearbeitet. Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind nicht aufgetreten.

9.4 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB werden die im Umweltbericht prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft seitens der Stadt Bad Salzuflen im Rahmen von nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren überwacht (Monitoring). Die Ausgleichsmaßnahmen sind durch die zuständigen Fachdienste der Stadt zu kontrollieren. Besondere Maßnahmen zur nachträglichen Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die über die bereits bestehenden Instrumente und rechtlichen Vorgaben hinausgehen, sind nicht vorgesehen.

9.5 Zusammenfassung

Der Planungsbereich ist bereits vollständig anthropogen überformt und dadurch in seiner natürlichen Funktion beeinträchtigt. Die Planung stellt zwar einen Eingriff in den Naturhaushalt dar, dieser führt jedoch nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Bezogen auf das Schutzgut Mensch werden vorhandene Beeinträchtigungen durch die Schaffung von Blendschutzeinrichtungen minimiert.

Durch die Neupflanzungen von Gehölzen können bereits bestehende Beeinträchtigungen gemindert, das Landschaftsbild aufgewertet sowie eine Verbesserung von Klima und Luft erreicht werden. Dieses fördert wiederum die Erholungsfunktion der Sportanlage. Zusätzlich wird die

Vernetzungsfunktion im Geltungsbereich begünstigt. Insgesamt wird eine stärkere Durchgrünung des Plangebietes und damit verbunden eine größere biologische Vielfalt erreicht.

Das Schutzgut Boden ist bedingt durch die Nutzung bereits anthropogen überformt. Die Flächen für Stellplätze und Zufahrten werden überwiegend in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt, so dass der Bodenwasserhaushalt möglichst wenig beeinträchtigt wird. Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Planung bedingte Beeinträchtigungen vollständig innerhalb des Plangebietes durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

10 Immissionsschutz

Schallimmissionen

Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens ist eine schalltechnische Untersuchung durch die AKUS GmbH, Bielefeld, durchgeführt worden, in der die von der Sportanlage zukünftig ausgehenden und auf die Wohnnachbarschaft einwirkenden Geräusch-Immissionen ermittelt und bewertet worden sind. Grundlage hierfür bildet die „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ (18. BImSchV). Als Ergebnis dieser Untersuchung kann festgehalten werden, dass die Immissionsrichtwerte sowohl während des Trainings- als auch während des Spielbetriebes an den benachbarten Wohnhäusern eingehalten werden. Die zulässigen Spitzenpegel werden ebenfalls eingehalten (vgl. AKUS GmbH, Schalltechnische Untersuchung vom 23.07.2009, S. 14).

Lichtimmissionen

Die Spielfelder verfügen über eine Flutlichtanlage mit insgesamt 8 Masten. Durch das geplante Kleinspielfeld wird eine zusätzliche Flutlichtanlage hinzukommen. Ergänzend wird das Installieren von Planflächenstrahlern empfohlen. Die Lichtaustrittsfläche dieser Strahler ist parallel zur Spielfeldoberfläche gelagert. Durch asymmetrische Aluminiumreflektoren wird das Spielfeld gleichmäßig und relativ blendfrei ausgeleuchtet, der Streulichtanteil wird reduziert. Es sollen Natriumdampf-Hochdrucklampen zum Einsatz kommen, da ihre Lockwirkung für Insekten geringer ist.

Zusätzlich ist in den nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte bezüglich Raumaufhellung und Blendung aus der Anlage zum Lichtimmissions-Erlass¹ NRW nicht überschritten werden.

11 Bodenschutz

In dem Plangebiet und seinem Umfeld sind nach heutigem Kenntnisstand keine Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen bekannt bzw. vorhanden.

¹ „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verhinderung“, Gem. RdErl. d. Min. für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Min. für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr, des Min. für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 13.09.2000, MinBl. NRW Nr. 64 v. 02.11.2000, S. 1238.

12 Artenschutz

Gemäß § 19 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 BNatSchG ist formal eine artenschutzrechtliche Betrachtung erforderlich. Schutzgebiete, die einer gesonderten Betrachtung möglicher Auswirkungen des Planvorhabens bedürfen (z. B. europäisches Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet) liegen nicht in der Nähe, so dass die artenschutzrechtliche Betrachtung auf das Plangebiet beschränkt bleibt.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind als planungsrelevante Arten „streng geschützte Arten“ und „besonders geschützte Arten“ nach § 10 Abs. 2 Nr. 9-11 BNatSchG zu berücksichtigen. Alle „streng geschützten Arten“ werden grundsätzlich als planungsrelevant angesehen. Zu den „besonders geschützten Arten“ werden u. a. alle europäischen Vogelarten, viele Wirbellosegruppen (z. B. alle Wildbienen und Libellen, viele Schmetterlinge und Käfer) und mehrere Pflanzengattungen und -familien gezählt. Die Berücksichtigung aller „besonders geschützten Arten“ im Rahmen eines Eingriffsverfahrens ist aufgrund ihrer Vielzahl aus arbeitsökonomischen, methodischen und finanziellen Gründen nicht sinnvoll.

Bei einer Begehung des Plangebietes wurden im Bereich der Sportanlage Grastrup allgemein häufige bis sehr häufige, anpassungsfähige und zum großen Teil Kultur folgende Arten angetroffen. Hierbei handelt es sich um „besonders geschützte Arten“ nach § 10 Abs. 2 Nr. 10bb BNatSchG, die in der landesspezifischen Liste planungsrelevanter Arten nicht aufgeführt und daher nicht Gegenstand einer qualifizierten artenschutzrechtlichen Betrachtung sind. Demzufolge können zu den möglichen Beeinträchtigungen der im Plangebiet vorkommenden potentiell planungsrelevanten Arten nur allgemeine Aussagen getroffen werden.

Im Bereich der Vogelwelt ist aufgrund der Biotopstrukturen nicht mit dem Vorkommen bzw. einer relevanten Beeinträchtigung sogenannter planungsrelevanter Arten zu rechnen.

Der Bereich der Sportanlage Grastrup sowie vor allem die westlich und östlich anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können potentiell von Fledermäusen zur Jagd genutzt werden. Während der Begehung wurden im Bereich des Plangebietes keine offensichtlichen Hinweise auf Fledermausquartiere festgestellt. Jedoch sind hier im überwiegend landwirtschaftlich geprägten Umfeld wenige, sehr anpassungsfähige Kulturfolgearten (v.a. Zwergfledermaus, Braunes Langohr) zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der geringen Plangebietsgröße und der bestehenden und zukünftigen Nutzung als Grünfläche mit Sportanlagen eine ausschließliche Abhängigkeit einzelner Individuen oder einer lokalen Population vom Plangebiet nicht gegeben ist. Zudem werden Fledermäuse das Plangebiet auch nach Durchführung der Planung weiter zur Nahrungssuche nutzen können.

Ferner ist davon auszugehen, dass durch den Bebauungsplan keine Überplanung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Wuchsstandorte geschützter Arten vorbereitet wird. Denn zum einen werden die bestehenden naturnahen Gehölzstrukturen, die Lebensraumfunktionen für die Tier- und Pflanzenwelt aufweisen, erhalten und über entsprechende Festsetzungen gesichert. Zum anderen wird durch die Planung eine Erweiterung der vorhandenen Sportanlage um ein Kleinspielfeld auf bisher genutzte Ackerflächen, die stark anthropogen geprägt sind, vorbereitet.

Des weiteren ist das Gebiet durch die angrenzende Sportplatznutzung mit entsprechenden Lärm- und Lichtimmissionen bereits vorbelastet. Mit der Errichtung des zusätzlichen Kleinspielfeldes westlich des zu erhaltenen Gehölzstreifens ist von zusätzlichen Lärm- und Lichtimmissionen auszugehen, die negative Auswirkungen auf die Tierwelt haben werden. Für die Fledermäuse dürften Lärmimmissionen kaum relevant sein, da das Plangebiet für die Fledermäuse nicht als Tagesruheplatz in Frage kommen wird. Die zeitlich begrenzten Lichtimmissionen durch die Flutlichtanlage und die Blendwirkung der an- und abfahrenden Autos wirken sich jedoch negativ aus, da sie Einfluss auf die Aktivitätsphasen bzw. die Jagd der Fledermäuse haben.

Durch die geplanten zusätzlichen Gehölzstrukturen im Norden des Plangebietes werden zusätzliche Lebensräume für Tiere und zugleich weitere Jagdgebiete bzw. Orientierungslinien für die Jagdflüge der Fledermäuse geschaffen. Dadurch dürften die zeitweisen Einschränkungen der Nutzbarkeit bei Flutlichtbetrieb aufgewogen werden. Zumal im Umfeld durch die Lockwirkung des Lichtes ein erhöhtes Beuteaufkommen für die Fledermäuse zu erwarten ist. Die Lockwirkung der Flutlichtanlagen sollte allerdings, wie auch vorgesehen, durch geeignete Maßnahmen möglichst reduziert werden. Durch die zusätzlichen Gehölzstrukturen werden so die Beeinträchtigungen teilweise kompensiert.

Für das Plangebiet liegen keine Daten zu „streng geschützten Arten“ nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG vor. Hinweise auf dauerhafte, ausschließlich an das Plangebiet gebundene Vorkommen weiterer streng geschützter, im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung zu berücksichtigender Arten, liegen nicht vor. Weitere nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG besonders geschützte Arten, die potentiell im Gebiet vorkommen können (z. B. Igel, weitere Kleinsäuger, Amphibien oder verschiedene Insektenarten und -gruppen) sind nicht planungsrelevant; eine Untersuchung und Berücksichtigung deshalb nicht explizit erforderlich.

13 Quellenschutz

Für das Plangebiet findet die Quellenschutzgebietsverordnung Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen vom 16.07.1974 (veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungspräsidenten Detmold 1974, S. 286 - 292) Anwendung, wonach hier die Zone Q IIIb festgelegt wurde. Weitere Einzelheiten sind der Quellenschutzgebietsverordnung zu entnehmen.

14 Wasserschutz

In der „Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Begatal (Wasserbeschaffungsverband) vom 15. Oktober 1976“ ist die Fläche des Plangebietes als Wasserschutzgebiet „Bad Salzuflen-Begatal“ Zone IIIA ausgewiesen. Weitere Einzelheiten sind der Verordnung zu entnehmen.

15 Landschaftsschutzgebiet

Teile des Geltungsbereiches befinden sich gemäß Landschaftsplan Nr. 3 „Bad Salzuflen“ des Kreises Lippe vom 27.02.2004 im Landschaftsschutzgebiet. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen und mit Rechtskraft des Bebauungsplans entsprechend den Ausweisungen des Planes zurückgenommen.

16 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Im Geltungsbereich befinden sich keine Baudenkmale oder erhaltenswerte Gebäude.

17 Flächenbilanz

Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereichs des

B-Plans Nr. 0503: **20228,0 m²** **100%**

Darin enthalten:

<u>1. Grünflächen</u>	17646,2 m²	87,2%
davon Fläche für Sportanlagen	15006,5 m ²	74,2%
davon Fläche für Zufahrt und Stellplätze	2639,7 m ²	13,0%
<u>2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur</u>		
<u>Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</u>	2581,8 m²	12,8%

Bad Salzuflen, den 30. November 2009